



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 650.233/1-V/2/91

An den

Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Landtag von Niederösterreich
Landesregierung
Datum: 17. FEB. 1992
Ltg. 273/A-7/1
U- Aussch.

Zu

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Zu Ltg.-G-A-1/1-1991
19. Dezember 1991

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 19. Dezember 1991 betreffend das Niederösterreichische Abfallwirtschaftsgesetz (NÖ AWG 1992)

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 11. Februar 1992 beschlossen, gegen den im Betreff genannten Gesetzesbeschluß gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG

E i n s p r u c h

zu erheben.

Dieser Einspruch wird wie folgt begründet:

1. In § 22 Abs. 17 des Gesetzesbeschlusses ist vorgesehen, daß bei der Genehmigung von Abfallbehandlungsanlagen nach bundesrechtlichen und landesrechtlichen Bestimmungen erforderliche Verhandlungen zwingend gemeinsam durchzuführen sind (Verfahrenskonzentration). Soweit damit eine Anordnung für bundesgesetzlich geregelte Verfahren getroffen wird, liegt darin ein verfassungswidriger Eingriff in Bundeskompetenzen.

2. Gemäß § 8 Abs. 3 Finanz-Verfassungsgesetz 1984 dürfen neben Bundesabgaben gleichartige Abgaben der Länder (Gemeinden) von demselben Besteuerungsgegenstand nur mit bundesgesetzlicher Ermächtigung erhoben werden. Eine Gleichartigkeit zur Standortabgabe gemäß den §§ 23ff des Gesetzesbeschlusses ist zur Bundesabgabe Altlastenbeitrag gemäß dem Altlastensanierungsgesetz BGBl. Nr. 299/1989 gegeben.

Diese Gleichartigkeit beruht auf der in den wesentlichen Punkten bestehende Übereinstimmung hinsichtlich des Kreises der Steuerpflichtigen (sowohl gemäß § 26 Abs. 4 des Gesetzesbeschlusses als auch gemäß § 4 des Altlastensanierungsgesetzes der Betreiber einer Deponie), des Besteuerungsgegenstandes (jeweils das Deponieren von Abfällen) und hinsichtlich der Bemessungsgrundlage (gemäß § 25 Abs. 2 des Gesetzesbeschlusses wie gemäß § 5 des Altlastensanierungsgesetzes die Masse des deponierten Abfalles). Diese Übereinstimmung kann weder durch die andere Wortwahl des Landesgesetzgebers ("Behandlungsanlage" bzw. "behandelter Abfall" im Gesetzesbeschluß, was aber materiell durch den Verweis auf § 3 Z 4 lit. c in § 23 Abs. 1 Z 3 des Gesetzesbeschlusses einer Deponie bzw. dem deponierten Abfall gleichkommt) noch durch inhaltlich irrelevante Differenzen wie etwa bei der Besteuerung von Zwischenlagerungen (§ 3 Z 4 lit. c des Gesetzesbeschlusses bzw. § 3 Z 2 des Altlastensanierungsgesetzes) beseitigt werden. Ebenso wenig ist von Bedeutung (siehe z.B. VfSlg. 11.667/1988), daß die Deponieabgabe einen etwas engeren sachlichen Anwendungsbereich als der Altlastenbeitrag hat, dem auch die Ausfuhr von Abfällen unterliegt und der keine Einschränkung auf gemeindefremde Abfälle vorsieht.

Da es keine bundesgesetzliche Ermächtigung zur Erhebung dieser Deponieabgabe gibt, widerspricht der Gesetzesbeschluß dem Art. 8 Abs. 3 F-VG 1948 und greift in Bundeskompetenzen ein.

Darüber hinaus sind die in § 23 Abs. 1 und § 34 Abs. 1 des Gesetzesbeschlusses normierten Ermächtigungen der Gemeinden, bestimmte Abgaben einzuheben, gleichheitsrechtlich bedenklich. Dies deshalb, da eine Gemeinde die Abgabe dann nicht ausschreiben kann, wenn die Landesregierung eine Verordnung nach § 17 erläßt, bevor die Gemeinde einen Antrag auf Erlassung einer derartigen Verordnung gestellt hat.

Es liegt daher in der nicht näher determinierten Disposition der Landesregierung, durch - zeitlich unterschiedliche - Erlassung von Verordnungen nach § 17 einzelnen Gemeinden die Möglichkeit der Abgabenerhebung zu nehmen, anderen aber nicht.

12. Februar 1992
Der Bundeskanzler:

